

§. 10.

Gemeindeback-
häuser.

Diejenige Gerichtsherrschaft oder die Gemeinde, welche an Orten, wo zur Zeit in einzelnen Backöfen gebacken worden, ein, oder nach der Größe des Dorfes, zwei Gemeindebäckhäuser, mit Abschaffung sämmtlicher Privatbacköfen anlegt, und dabei, nach gerichtlich abgefaßter Backordnung, eine zur Holzersparniß dienliche Einrichtung trifft, erhält auf ihr Ansuchen

200 Thaler. — —

Desgleichen hat derjenige Reichsverwalter, Dorfrichter, Gerichtschöppe oder jeder andere Einwohner, welcher seine Gemeinde zu dem Entschlus, ein gemeinschaftliches Backhaus anzulegen, durch Zureden und Vorstellungen vermocht hat, nach Ablauf zweier Jahre, von der geschehenen Ausführung an gerechnet, eine Gratification von resp.

10 und 15 Thalern — —

zu gewarten.

II. Für Verbesserungen bei Fabriken, Manufacturen und städtischen Gewerben.

§. 11.

Anlegung
von Band- und
Schurmwähe.

Wer eine oder mehrere Band- und Schurmwählen anlegt, worauf Funfzehn Stück glattes seidnes Band von guter Qualität zu gleicher Zeit gefertigt werden können, und diese Mühle oder Mühlen wenigstens Ein Jahr lang fortwährend im Umtriebe erhalten hat, bekommt, nach dessen Ablauf, eine Prämie von

200 Thalern. — —

§. 12.

Fertigung sei-
den Krämpel-
drath.

Wer in hiesigen Landen es zuerst dahin bringt, einen feinen Krämpeldrath, der, nach dem Urtheile Sachverständiger, dem Pariser Krämpeldrathe in der Feinheit und Härte gleich oder wenigstens nahe kommt, zu fertigen, erhält, nach der besonnenen mindten oder mehrern Vollkommenheit seines Fabrikats,

100 bis 200 Thaler. — —

§. 13.

Fertigung vor-
züglich guter
Krämpeln.

Derjenige, welcher Krämpeln verfertigt, die den besten Französischen gleich oder doch nahe kommen, und solches durch Zeugnisse von wenigstens Drei ansehnlichen Manufacturen hiesiger Lande, die sich deren mit Nutzen bedienen haben, beibringt, erhält

50 bis 100 Thaler. — —

§. 14.

Fertigung inlä-
ndischer Zuch-
scheren.

Wer in hiesigen Landen seine Zuchscheren, die von inländischen Zuchscherern Ein Jahr lang mit Nutzen gebraucht worden, verfertigt und solche Fabrication fortsetzt, erhält

200 Thaler. — —